

# MERKBLATT

## Starthilfe- und Unternehmensförderung

### ERLAUBNISPFlicht IM GWERBLICHEN GÜTERKRAFTVERKEHR

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Eine Unterscheidung nach der Zulassungsart, ob Pkw oder Lkw spielt keine Rolle; es kommt lediglich auf das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Kraftfahrzeuges an.

---

A) Was ist für die Existenzgründung wissenswert?	Seite 1
B) Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?	Seite 3
C) Welche Voraussetzungen müssen Sie bei der Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung erfüllen?	Seite 6
D) Was müssen Sie für die Fachkundeprüfung wissen und wie können Sie sich darauf vorbereiten?	Seite 7
E) Welche Adressen sind für Sie wichtig?	Seite 11

---

## Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehr

### A) Was ist für die Existenzgründung wissenswert?

Wenn Sie sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbstständig machen möchten, sollten Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften diesen Schritt anhand einiger Punkte sehr kritisch überprüfen:

#### 1. Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u. a. beeinflusst von der Konkurrenzsituation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz. Die Konkurrenzsituation der Branche ist gekennzeichnet durch gleichbleibend niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Ge-

schäftsaufgaben ist deshalb im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist um so größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu werben müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie deshalb die Ihnen angebotenen Verträge eingehend und gründlich!

## **2. Betriebskosten**

Stellen Sie den zu erwartenden oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres geplanten Unternehmens gegenüber. Das sind z. B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen/Ersatzteile/Wartung, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reifen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung. Beispiel: Die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung kann bei einem Fahrzeug mit einer Nutzlast von 3,5 t und einer Selbstbeteiligung von 500 € monatlich rd. bis zu 840 € kosten.

## **3. Steuern**

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Betriebsergebnis. Beachten Sie bitte, dass Gewinne grundsätzlich gewerbe- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH körperschaftssteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie rechtzeitig ausreichende Rücklagen (Guthaben), damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind.

Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmersdaseins gegenüber dem Finanzamt keine optimistischen Gewinnschätzungen. Sie werden sonst zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert, die tatsächlich bezahlt werden müssen.

Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer leider keinen „Existenzgründungsbonus“.

#### **4. Lebensunterhalt**

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt. Auch als Unternehmer/in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen, wie Miete für Privatwohnung/ Hypothekenablösung für Privathaus, Nebenkosten (u. a. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge und Pflegeversicherung in ausreichendem Maße berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als Unternehmer/in aber ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen. Hinzu kommen z. B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

#### **5. Finanzplanung**

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb ermitteln Sie sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Holen Sie verschiedene Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Vor allem: Treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Anforderungen der Berufszugangsverordnung GüKG erfüllen können und die gesamte Finanzierung steht.

#### **6. Existenzgründungsseminare**

Die IHK München führt in regelmäßigen Abständen Existenzgründungsseminare durch, in denen Sie wertvolle Informationen und Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens erhalten können. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter [www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de), Suche: Stichwort „Gründerseminare“.

### **B) Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?**

#### **1. Rechtsgrundlagen**

- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und EG-VO Nr. 881/92
- Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr
- Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr

- Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr
- BKF-Qualifikationsgesetz (siehe entsprechendes Merkblatt)
- Weitere Rechtsgrundlagen bei Spezialtransporten (z.B. Tiertransporte, Gefahrgut- und Abfalltransporte)

## **2. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr**

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Eine Unterscheidung nach der Zulassungsart als Pkw oder Lkw spielt hier keine Rolle. Entscheidend ist das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Kraftfahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EU-Lizenz“ genannt) eingesetzt. Diese kann auch für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kobotageverkehre).

Verkehre mit nicht zu EU/EWR gehörenden Drittstaaten (z. B. Ukraine) erfordern sog. bilaterale Genehmigungen, die auf dem inländischen Streckenanteil die nach GüKG erforderliche Erlaubnis ersetzen.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen generell der Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) unterliegen oder ob Sie von den Regelungen des Güterkraftverkehrsgesetzes freigestellt sind, können Sie auch der nachfolgenden Übersicht und dem Anhang 1 entnehmen.

Für die Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. der Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr innerhalb der EU/ des EWR sind in Oberbayern die unteren Verkehrsbehörden in den Landratsämtern bzw. im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München zuständig. Dies richtet sich nach der Stadt/dem Landkreis, in der/dem Ihr Wohn- bzw. Betriebssitz liegt.

Den für Sie zuständigen Ansprechpartner Ihres Landratsamtes finden Sie im Anhang 3 dieses Merkblattes.

### 3. Erlaubnisfreier Güterkraftverkehr

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes - und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht - finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

- **Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 I GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):**

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
  - a) für eigene Zwecke,
  - b) für andere Betriebe dieser Art
    - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
    - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

- **Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 I GüKG):**

9. die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger *kein* höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder
10. die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

#### 4. Versicherungspflicht, Fahrerbescheinigung, Sonstiges

- Der Unternehmer hat nach § 7a GüKG eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für innerstaatliche Beförderungen abdeckt. Die Mindestversicherungssumme beträgt 600.000 € je Schadensereignis. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.
- Unternehmer aus allen EU-/EWR-Staaten, die Fahrer aus Drittstaaten bei lizenzpflichtigen Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Kabotageverkehr einsetzen, müssen für ihr Fahrpersonal Fahrerbescheinigungen beantragen. Diese sind im Fahrzeug stets mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen.
- Land- und forstwirtschaftliche Sonderverkehre unterliegen zwar grundsätzlich auch der Erlaubnispflicht, können aber unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorschriften des GüKG befreit sein.
- *Sämtliche Beförderungs- und Begleitdokumente sind während des gesamten Transports mitzuführen und dürfen nicht in Kunststoffolie eingeschweißt werden; sie sind auf Verlangen bei Kontrollen vorzuzeigen.*

Informieren Sie sich rechtzeitig vor der Ausführung grenzüberschreitender Transportaufträge über ergänzende nationale Regelungen des jeweiligen Empfängerstaates.

#### C) Welche Voraussetzungen müssen Sie bei der Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung erfüllen?

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

##### 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder nicht weniger als 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

## 2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person sind der unteren Verkehrsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister). Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

## 3. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Die IHK für München und Oberbayern ist zuständig für den Regierungsbezirk Oberbayern.
- eine bestandene Abschlussprüfung zum/zur „Speditionskaufmann/-frau“, zum/zur „Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Güterkraftverkehr)“, zur Fortbildung zum/zur „Verkehrsfachwirt/-in“, als „Diplom-Betriebswirt/-wirtin“ im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn.
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim.
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.
- eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe unter F / I.) vermittelt haben. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen ist die Industrie- und Handelskammer örtlich zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Bewerber legt zur Beurteilung der IHK hierzu aussagekräftige

Unterlagen vor, ggf. wird ein ergänzendes „Fachgespräch“ durchgeführt. Das Ende der Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

## **D) Was müssen Sie für die Fachkundeprüfung wissen und wie können Sie sich vorbereiten?**

### **I. Prüfungssachgebiete**

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen, jeweils zweistündigen Teilen und ggf. einem ergänzenden ca. halbstündigen mündlichen Prüfungsgespräch. Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:

#### **1. Recht**

Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten:

- Güterkraftverkehrsrecht
- Grundzüge des Gewerberechts
- Straßenverkehrsrecht einschließlich Abfall- u. Gefahrguttransportrecht
- Arbeits- und Sozialrecht

Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten:

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Steuerrecht

#### **2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes**

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungspreise und -bedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Spedition
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing



### **3. Technische Normen und technischer Betrieb**

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Beförderung von lebenden Tieren
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

### **4. Straßenverkehrssicherheit**

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen
- Verkehrssicherheit

### **5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr**

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten,
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente,
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.

## **II. Anmeldung zur Prüfung:**

Industrie- und Handelskammer  
für München und Oberbayern  
Cornelia Decker  
Abteilung Verkehr  
80323 München

Tel.: (089) 5116-437  
Fax: (089) 5116-470  
e-mail: [decker@muenchen.ihk.de](mailto:decker@muenchen.ihk.de)

### III. Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung

Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung erfordert eine gründliche fachbezogene Vorbereitung. Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung sind Ihnen freigestellt.

#### Ihre Ansprechpartner/-innen in der IHK sind:

**Herr Dipl.-Geograph Sven Sanger**                      e-mail: [saenger@muenchen.ihk.de](mailto:saenger@muenchen.ihk.de)  
 Tel.: (089) 5116-241  
 Fax: (089) 5116-8241

**Frau Cornelia Decker**                                      e-mail: [decker@muenchen.ihk.de](mailto:decker@muenchen.ihk.de)  
 Tel.: (089) 5116-437  
 Fax: (089) 5116-470

**Frau Elke Vetter**    e-mail: [vetter@muenchen.ihk.de](mailto:vetter@muenchen.ihk.de)  
 Tel.: (089) 5116-242  
 Fax: (089) 5116-8242



#### Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verkehrsverlagen bezogen werden können, weisen wir hin.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es sich bei der Literaturlauswahl um keine Empfehlung der IHK handelt. Die Auflistung der entsprechenden Bücher stellt eine Möglichkeit der Prüfungsvorbereitung dar. Die in den entsprechenden Büchern angegebenen Musterlösungen sind keine Musterantwort für offizielle Prüfungsfragen.

- **Lehr- und Übungsbücher**

- *Helf-Marx, Christiane*

Wie werde ich Güterkraftverkehrsunternehmer? ISBN 978-3-87841-311-0 (11. Auflage), Düsseldorf, Verkehrs-Verlag J. Fischer, 2009, 24,08 €

- IHK-Prüfung Güterkraftverkehr  
 Fragen und Antworten für die Vorbereitung auf die komplexe Prüfung  
 ISBN 978-3-87841-312-7 (6. Auflage 2007)  
 Bestell Nr. 31110  
 Verkehrs-Verlag J. Fischer

- *Helf-Marx, Christiane*

Sach- und Fachkunde-Lehrbücher für den Bereich „Güterkraftverkehr“, Verkehrsverlag He Ma e. K., Recklinghausen

- Lehrbuch: ISBN 978-3-930581-00-9, (Auflage 2009), 43,50 €
- Fragenkatalog: ISBN 978-3-930581-01-6, (Auflage 2009), 12,50 €
- Lösungsbuch: ISBN 978-3-930581-02-3, (Auflage 2009), 17,50 €
- Fahrzeugkostenrechnung mit Nutzungsausfall:  
ISBN 978-3-930581-04-7, (Auflage 2009), 12,00 €

- *Jansen, Cornelius/Durmann, Christian*

Der Güterkraftverkehrsunternehmer, Leitfaden für die Sachkundeprüfung  
ISBN 978-3-574-26001-8 (56. Aufl. 2009) München, Verlag Heinrich Vogel, 34,13 €

- *Jansen, Cornelius*

Güterkraft-Verkehrsunternehmer, Prüfungstest

Verlag Heinrich Vogel, ISBN 978-3-574-26000-1 (11. Aufl. 2009), 27,71 €

- **Kostenrechnung**

- *Wilken, Volker*

KGS - Kostensätze Gütertransport Straße,

ISBN 978-3-87841-367-7, Ausg. 2009, Verkehrs-Verlag J. Fischer, 10,59 €

- **Rechnungswesen**

- *Kerler, Siegfried*

Betriebliches Rechnungswesen im Transportgewerbe, ISBN 978-3-574-26027-8  
(17. Aufl. 2008) München: Verlag Heinrich Vogel, 34,24 €

- *Wagner, Rudolf*

Rechnen im Verkehrsgewerbe, ISBN 978-3-574-26024-7 (4. Aufl. 2009)  
München: Verlag Heinrich Vogel, 11,66 €

**Anschriften der Verkehrsverlage**

- Verkehrs-Verlag J. Fischer, Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel.: (0211) 99193- 0
- Verkehrsverlag-HeMa e.K.  
Reiffstraße 2a  
45659 Recklinghausen  
Tel.: (02361) 65809-0  
Fax: (02361) 65809-21  
Internet: [www.verkehrsverlag-hema.de](http://www.verkehrsverlag-hema.de)
- K. O. Storck Verlag, Striepenweg 31, 21147 Hamburg, Tel.: (040) 79713-01
- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81673 München,  
Tel.: (089) 4372-0 / Fax: (01805) 991155

**Schulungsveranstalter**

Verschiedene Veranstalter haben der IHK mitgeteilt, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durchführen (**siehe Anhang 2**).

**E) Welche Adressen sind für Sie wichtig?**

Landesverband Bayerischer Transport- und  
Logistikunternehmen (LBT) e.V.  
Leonrodstraße 48  
80636 München  
Tel.: (089) 126629-0  
Fax: (089) 126629-25  
e-Mail: [info@lbt.de](mailto:info@lbt.de)  
Internet: [www.lbt.de](http://www.lbt.de)

Landesverband  
Bayerischer Spediteure (LBS) e.V.  
Wilhelm-Wagenfeld-Straße 4  
80807 München  
Tel.: (089) 30 90 707-0  
Fax: (089) 30 90 707-77  
e-mail: [info@lbs-spediteure.de](mailto:info@lbs-spediteure.de)  
Internet: [www.lbs-spediteure.de](http://www.lbs-spediteure.de)

Bundesverband  
Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.  
Breitenbachstraße 1  
60487 Frankfurt am Main  
Tel.: (069) 7919-0  
Fax: (069) 7919-227  
e-mail: [bgl@bgl-ev.de](mailto:bgl@bgl-ev.de)  
Internet: [www.bgl-ev.de](http://www.bgl-ev.de)

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)  
Außenstelle Bayern  
Winzererstraße 52  
80797 München  
Tel.: (089) 12603-0  
Fax: (089) 12603-321

BAG-Zentrale in Köln:  
Tel.: (0221) 5776-0  
Fax: (0221-5776-1777  
[www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)

- Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie der EU-Gemeinschaftslizenz sind bei dem für Ihren Wohn-/Betriebssitz zuständigen **Landratsamt bzw. KVR** der Landeshauptstadt München einzureichen. Die Antragsunterlagen erhalten Sie dort ebenfalls. Im **Anhang 3** finden Sie sämtliche Landratsämter mit den Ansprechpartnern für München und Oberbayern.

#### CEMT-Genehmigung und CEMT-Umzugsgenehmigung:

- Bundesamt für Güterverkehr (BAG)  
Außenstelle Bayern  
Winzererstraße 52  
80797 München  
Tel.: (089) 12603-0  
Fax: (089) 12603-321

#### Drittstaatengenehmigung:

- die vom Bundesministerium für Verkehr bestimmten Stellen (Regierungen, BAG).

Anhang 1

**Güterkraftverkehr**

= Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben (§ 1 I GüKG)

**Werkverkehr**

**Gewerblicher Güterkraftverkehr**

**Werkverkehr im engeren Sinne**

**§ 1 II GüKG**

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

**Werkverkehr im weiteren Sinne**

**§ 1 III GüKG**

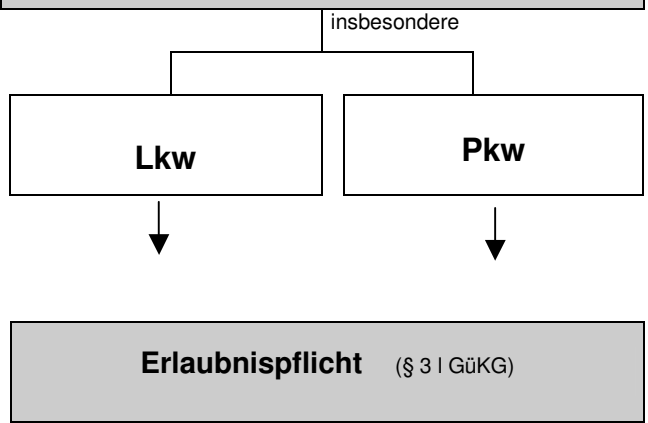
Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf.

- Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr (siehe links) darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr (vgl. § 1 IV GüKG).

- Einsatz von ...

**...Kraftfahrzeugen über 3,5 t zGG einschließlich Anhänger...**



## Anhang 2

### Schulungsveranstalter

**Kurse zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr führen die folgenden Veranstalter durch. Hierbei handelt es sich nur um eine Auswahl; eine Gewähr hierfür übernehmen wir nicht. Über Kursbeginn, Preise etc. informieren Sie sich bitte bei dem jeweiligen Veranstalter selbst. Die Industrie- und Handelskammer hält keine Kurse ab.**

#### **ASG Ausbildungsstätte**

##### **Güterkraftverkehr Karl GmbH**

Kurse in München, Weltenburger Str. 53,  
Tel.: (089) 43660757 und (08041) 76840  
Fax: (08041) 768420  
Handy: (0171) 5265634  
e-mail: [asg-karl@t-online.de](mailto:asg-karl@t-online.de)

#### **Chiemgauer Verkehrsinstitut**

##### **- Fahrschule GmbH Ing. Gustav Bauer -**

##### **Private Ausbildungsstätte**

Reifinger Straße 7, 83224 Grassau  
Tel.: (08641) 9535-0  
Fax: (08641) 5111  
e-mail: [info@chv.de](mailto:info@chv.de) - Internet: [www.chv.de](http://www.chv.de)

#### **FVM – Fahrlehrer- und Verkehrsinstitut**

##### **München Schechinger GmbH**

Martin-Luther-Straße 22, 81539 München  
Tel.: (089) 6924409  
Fax: (089) 6517304  
e-mail: [team@vm-fahrschule.de](mailto:team@vm-fahrschule.de)  
Internet: [www.vm-verkehrsinstitut.de](http://www.vm-verkehrsinstitut.de)

Gerd **Grützmacher**, Speditionskaufmann  
Stifterstraße 5, 83026 Rosenheim  
Tel.: (08031) 22 00 932  
Fax: (08031) 22 08 743 – Handy: (0175) 6836105  
e-Mail: [schwarzer.blitz.logistik@arcor.de](mailto:schwarzer.blitz.logistik@arcor.de)

#### **Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e.V.**

Leonrodstraße 48, 80636 München  
Tel. (089) 12 66 29-0  
Fax: (089) 12 66 29-25  
e-mail: [info@lbt.de](mailto:info@lbt.de)  
Internet: [www-lbt.de](http://www-lbt.de)

Dipl.-Betriebswirt (FH) Harald **Sandgruber**

Sartoriusstraße 34, 85055 Ingolstadt  
Tel.: (0841) 55650 und (08456) 918974  
e-mail: [h.sandgruber@t-online.de](mailto:h.sandgruber@t-online.de)

Christian **Schober**

Speditionskaufmann/Verkehrsfachwirt  
Tulpenstraße 26, 82110 Germering  
Tel.: (089) 897363-63 – Fax: (089) 897363-64  
e-mail: [fachkunde@christianschober.com](mailto:fachkunde@christianschober.com)  
Internet: [www.christianschober.com](http://www.christianschober.com)

#### **Verkehrsinstitut & Fahrschule Dehler-Peucker GmbH**

Proviantstraße 34, 85049 Ingolstadt  
Tel.: (0841) 93530-0 – Fax: (0841) 93530-19  
e-mail: [info@dehler-peucker.de](mailto:info@dehler-peucker.de)  
Internet: [www.dehler-peucker.de](http://www.dehler-peucker.de)

#### **Verkehrsseminare He-Ma**

bei Fahrschule Aldinger  
Auer-von-Welsbach-Str. 1, 84489 Burghausen

bei Fahrschule Fehr  
Stiftsbogen 39, 81375 München  
Kostenlose Rufnummer: 0800-8080103  
e-mail: [info@verkehrsseminare-hema.de](mailto:info@verkehrsseminare-hema.de)  
Internet: [www.verkehrsseminare-hema.de](http://www.verkehrsseminare-hema.de)

#### **Verkehrsseminare marbs**

bei Fahrschule Fehr  
Implerstraße 24, 81371 München  
  
Kostenlose Rufnummer: 0800-0561561  
e-mail: [info@verkehrsseminare.com](mailto:info@verkehrsseminare.com)  
Internet: [www.verkehrsseminare.com](http://www.verkehrsseminare.com)

**Anhang 3****Postfach- und Hausanschriften der Landratsämter und  
kreisfreien Städte - Stand Januar 2010****Kreisverwaltungsreferat**

der Landeshauptstadt München  
Gewerblicher Güterkraftverkehr  
Ruppertstraße 19  
80337 München

Herr Kökerbauer

Tel.: 089 233-27511

Fax: 089 233-24542

Mail: [ludwig.koekerbauer@muenchen.de](mailto:ludwig.koekerbauer@muenchen.de)**Landratsamt Altötting**

Bahnhofstraße 38  
84503 Altötting

Frau Michaela Kindler

Tel.: 08671 502-523

Fax: 08671 502-71523

Mail: [kfz13@lra-aoe.de](mailto:kfz13@lra-aoe.de)**Landratsamt****Bad Tölz-Wolfratshausen**

Postfach 1360  
83633 Bad Tölz

Herr Roland Pauli

Tel.: 08041 505-258

Fax: 08041 505-251

Mail: [stvo@lra-toelz.de](mailto:stvo@lra-toelz.de)Hausanschrift:

Prof.-Max-Lange-Platz 1  
83646 Bad Tölz

**Landratsamt****Berchtesgadener Land**

Postfach 2164  
83435 Bad Reichenhall

Herr Fritzenwenger

Tel.: 08651 773-313

Fax: 08651 773-217

Mail: [herbert.fritzenwenger@lra-bgl.de](mailto:herbert.fritzenwenger@lra-bgl.de)Hausanschrift:

Salzburger Straße 64  
83435 Bad Reichenhall



**Landratsamt Dachau**

Verkehrswesen  
Postfach 1520  
85205 Dachau

Herr Michael Mrosek

Tel.: 08131 74-295  
Fax: 08131 74-392

Mail: [Michael.Mrosek@LRA-DAH.bayern.de](mailto:Michael.Mrosek@LRA-DAH.bayern.de)

Hausanschrift:

Gewerbegebiet Dachau-Ost  
Rudolf-Diesel-Straße 20  
85221 Dachau

**Landratsamt Ebersberg**

Öffentliche Sicherheit,  
Gemeinden  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Frau Rosmarie Gackstatter

Tel.: 08092 823-197  
Fax: 08092 823-9197

Mail: [rosmarie.gackstatter@lra-ebe.de](mailto:rosmarie.gackstatter@lra-ebe.de)

**Landratsamt Eichstätt**

- Verkehrsabteilung -

85071 Eichstätt

Herr Lehmeier

Tel.: 08421 70-206  
Fax: 08421 70-256

Mail: [Walter.Lehmeyer@lra-ei.bayern.de](mailto:Walter.Lehmeyer@lra-ei.bayern.de)

Hausanschrift:

Residenzplatz 1  
85072 Eichstätt

**Landratsamt Erding**

Verkehrswesen  
Postfach 1255  
85422 Erding

Herr Andreas Reich

Tel.: 08122 58-1621  
Fax: 08122 58-1318

Mail: [andreas.reich@lra-ed.de](mailto:andreas.reich@lra-ed.de)

Hausanschrift:

Alois-Schießl-Platz 2  
85435 Erding

**Landratsamt Freising**

Straßenverkehrsbehörde  
Landshuter Straße 31  
85350 Freising

Frau Anita Eberl  
Tel.: 08161 600-361  
Fax: 08161 600-615  
Mail: [anita.eberl@kreis-fs.de](mailto:anita.eberl@kreis-fs.de)

Vertr.: Frau Kerstin Hegner  
Tel.: 08161 600-360  
Fax: 08161 600-615  
Mail: [Kerstin.Hegner@kreis-fs.de](mailto:Kerstin.Hegner@kreis-fs.de)

**Landratsamt Fürstenfeldbruck**

Straßenverkehrsamt  
Postfach 1461  
82244 Fürstenfeldbruck

Frau Gaby Schmidt  
Tel.: 08141 519-961  
Fax: 08141 519-963  
Mail: [gaby.schmidt@lra-ffb.de](mailto:gaby.schmidt@lra-ffb.de)

Hausanschrift:

Münchner Straße 32  
82256 Fürstenfeldbruck

**Landratsamt**

**Garmisch-Partenkirchen**

- Verkehrswesen -  
Postfach 1563  
82455 Garmisch-Partenkirchen

Herr Sascha Dietz  
Tel.: 08821 751-352  
Fax: 08821 7518-419  
Mail: [Sascha.Dietz@LRA-GAP.de](mailto:Sascha.Dietz@LRA-GAP.de)

Hausanschrift:

Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen

**Landratsamt**

**Landsberg a. Lech**

Straßenverkehrsbehörde

Postfach 101453

86884 Landsberg a. Lech

Herr Stimmer

Tel.: 08191 129-466

Fax: 08191 129-5466

Mail: [Thomas.Stimmer@LRA-LL.Bayern.de](mailto:Thomas.Stimmer@LRA-LL.Bayern.de)

Hausanschrift:

Von-Kühlmann-Straße 15

86899 Landsberg a. Lech

**Landratsamt Miesbach**

Amt für Straßenverkehr

Postfach 303

83712 Miesbach

Herr Georg Schmid

Tel.: 08025 704-355

Fax: 08025 704-7537

Mail: [georg.schmid@lra-mb.bayern.de](mailto:georg.schmid@lra-mb.bayern.de)

Hausanschrift:

Rosenheimer Straße 4

83714 Miesbach

**Landratsamt Mühldorf a. Inn**

Postfach 1474

84446 Mühldorf a. Inn

Frau Bauer-Hanauer

Tel.: 08631 699-750

Fax: 08631 699-749

Mail: [helga.bauer-hanauer@lra-mue.de](mailto:helga.bauer-hanauer@lra-mue.de)

Hausanschrift:

Nordtangente 10 b

84453 Mühldorf a. Inn

Frau Westenrieder

Tel.: 08631 699-751

Mail: [manuela.westenrieder@lra-mue.de](mailto:manuela.westenrieder@lra-mue.de)

**Landratsamt München**

Sachgebiet 9.5  
Verkehrsrecht  
Mariahilfplatz 17  
81541 München

Herr Burghardt  
Tel.: 089 6221-2598  
Fax: 089 6221-442598  
[Thomas.Burghardt@lra-m.bayern.de](mailto:Thomas.Burghardt@lra-m.bayern.de)  
<http://www.landkreis-muenchen.de>

**Landratsamt  
Neuburg-Schrobenhausen**

Verkehrsrecht  
Postfach 1540  
86620 Neuburg a. d. Donau

Herr Strassburg  
Tel.: 08431 57-346  
Fax: 08431 57-386  
Mail: [alfred.strassburg@lra-nd-sob.de](mailto:alfred.strassburg@lra-nd-sob.de)

Hausanschrift:

Platz der Deutschen Einheit 1  
86633 Neuburg a. d. Donau

Frau Kadriye Durak  
Tel.: 08431 57-418  
Mail: [kadriye.durak@lra-nd-sob.de](mailto:kadriye.durak@lra-nd-sob.de)

**Landratsamt  
Pfaffenhofen a. d. Ilm**

Verkehrswesen  
Postfach 1451  
85264 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Frau Daniela Keller  
Tel.: 08441 27-503  
Fax: 08441 80087-503  
Mail: [Daniela.Keller@landratsamt-paf.de](mailto:Daniela.Keller@landratsamt-paf.de)

Hausanschrift:

Hauptplatz 22  
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Frau Erika Hauser  
Tel.: 08441 27-502  
Fax: 08441 80087-502  
[Erika.Hauser@landratsamt-paf.de](mailto:Erika.Hauser@landratsamt-paf.de)

Herr Max Hanus  
Tel.: 08441 27-500  
Fax: 08441 80087-500

**Landratsamt Rosenheim**

Postfach 100465  
83004 Rosenheim

Frau Andrea Rechberger

Tel.: 08031 392-5360

Fax: 08031 392-9003

Mail: [Andrea.Rechberger@lra-rosenheim.de](mailto:Andrea.Rechberger@lra-rosenheim.de)

Hausanschrift:

Wittelsbacherstraße 53  
83022 Rosenheim

Vertr.: Herr Schunk

Tel.: 08031 392-5361

**Landratsamt Starnberg**

Straßenverkehrsbehörde  
Verkehrswesen  
Postfach 1460  
82317 Starnberg

Herr Herbert Heipp

Tel.: 08151 148-327

Fax: 08151 148-11327

Mail: [heipp.stvo@lra-starnberg.de](mailto:heipp.stvo@lra-starnberg.de)

Hausanschrift:

Strandbadstraße 2  
82319 Starnberg

**Landratsamt Traunstein**

Untere Verkehrsbehörde  
Gabelsberger Straße 8  
83278 Traunstein

Herr Mayer

Tel.: 0861 58-497

Fax: 0861 58-513

Mail: [manfred.mayer@lra-ts.bayern.de](mailto:manfred.mayer@lra-ts.bayern.de)

**Landratsamt**  
**Weilheim-Schongau**  
Straßenverkehrswesen  
Postfach 1353  
82360 Weilheim

Frau Andrea Feldl  
Tel.: 0881 681-1403  
Fax: 0881 681-2495  
Mail: [a.feldl@lra-wm.de](mailto:a.feldl@lra-wm.de)

Hausanschrift:  
Gebäude II  
Stainhartstraße 7  
82362 Weilheim

**Stadt Ingolstadt**  
Verkehrsmanagement  
Spitalstraße 3  
85049 Ingolstadt

Herr Peter Hoßmann  
Tel.: 0841 305-2336  
Fax: 0841 250-91  
Mail: [vmg-schwertransport@ingolstadt.de](mailto:vmg-schwertransport@ingolstadt.de)

Hausanschrift:  
Rathausplatz 4  
85047 Ingolstadt

**Stadt Rosenheim**  
Amt für Sicherheit, Ordnung  
und Verkehr  
Königstraße 24  
83022 Rosenheim

Frau Bartl (vormittags)  
Tel.: 08031 36-1316  
Fax: 08031 36-2010  
Mail: [Jutta.Bartl@rosenheim.de](mailto:Jutta.Bartl@rosenheim.de)

Hausanschrift:  
Dezernat III  
Königstraße 15  
83022 Rosenheim